

Jugendordnung der Pferdesportjugend Nordrhein-Westfalen im Landesverband der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 - Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Jugendorganisationen des Pferdesportverbandes Rheinland (Rheinische Pferdesportjugend) und des Pferdesportverbandes Westfalen (Westfälische Pferdesportjugend) bilden die Pferdesportjugend Nordrhein-Westfalen. Sie ist die eigenständige Jugendorganisation des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen.

Die Pferdesportjugend Nordrhein-Westfalen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2 - Aufgaben

Aufgaben der Pferdesportjugend Nordrhein-Westfalen sind:

- die Interessenvertretung der Rheinischen Pferdesportjugend und der Westfälischen Pferdesportjugend in der Sportjugend Nordrhein-Westfalen
- der Austausch über aktuelle Entwicklungen im Jugendsport
- die Wahrnehmung relevanter Aufgaben in der Jugendarbeit, sofern diese nicht durch die Mitgliedsorganisationen betreut werden
- die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und mit Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der Jugend der Pferdesportjugend Nordrhein-Westfalen) sind:

- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendausschuss

Es werden ordentliche und außerordentliche Jugendausschüsse unterschieden. Sie sind das höchste Organ der Pferdesportjugend Nordrhein-Westfalen. Sie bestehen aus jeweils bis zu sechs Delegierten der Rheinischen Pferdesportjugend und der Westfälischen Pferdesportjugend (6 Stimmen je Jugend). Die Stimmenbündelung innerhalb der Mitgliedsorganisationen ist zulässig.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Jugendausschuss wird vom Jugendwart geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt der stellvertretende Jugendwart diese Aufgabe.

Aufgaben des Jugendausschusses:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Verabschiedung der Jahresplanung
- Entgegennahme des Berichtes über die Verwendung der Mittel
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Benennung der Delegierten für die Teilnahme am Jugendausschuss der Sportjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Ordentlicher Jugendausschuss

Der ordentliche Jugendausschuss findet einmal jährlich statt und wird vom Jugendwart zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der ordentliche Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten erschienen ist.

Außerordentlicher Jugendausschuss

Ein außerordentlicher Jugendausschuss findet statt, wenn das Interesse der Verbandsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt. Der außerordentliche Jugendausschuss ist vom Jugendwart zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem stellvertretenden Jugendwart
- zwei weiteren Mitgliedern

Wahlen zum Jugendvorstand

In den Jugendvorstand ist jeder Delegierte des Jugendausschusses wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendausschuss wählt aus dem Kreis des Verbandesjugendwarts der Rheinischen Pferdesportjugend und des Vorsitzenden der Westfälischen Pferdesportjugend den Jugendwart und den stellvertretenden Jugendwart der Pferdesportjugend Nordrhein-Westfalen. Endet die Amtszeit des

rheinischen Verbandsjugendwarts oder des westfälischen Jugendvorsitzenden innerhalb der vierjährigen Wahlperiode, so bleibt die Person bis zum nächsten ordentlichen Jugendausschuss als Jugendwart oder stellvertretender Jugendwart der Pferdesportjugend Nordrhein-Westfalen im Amt. Dort erfolgt die Neuwahl.

Der Jugendwart der Pferdesportjugend Nordrhein-Westfalen vertritt die Interessen der Mitgliedsorganisationen gegenüber der Sportjugend im Landessport NRW und anderen Organisationen, sofern diese Vertretung nicht unmittelbar durch die Mitgliedsorganisationen wahrgenommen wird.

Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V., der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendausschusses und ggf. der Geschäftsordnung.

§ 6 - Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V. ist für den Geschäftsverkehr zuständig. Die Tätigkeiten richten sich nach den Weisungen des Jugendvorstandes und der Geschäftsordnung.

Beschlossen am 3. Juni 2013 in Marienthal

Hinweis: Alle Angaben in der Jugendordnung beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn nur die männliche Form aufgeführt ist.